



Amtsblatt der Stadt Köln

54. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 28. Juni 2023

Nummer 24

Inhalt

- | | | |
|----|---|-----------|
| 85 | Satzung über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch für das Gebiet ‚Deutz-Areal‘ in Köln-Mülheim | Seite 144 |
| 86 | Satzung über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch für das Gebiet ‚Euroforum Nord und Euroforum West‘ in Köln-Mülheim | Seite 147 |
| 87 | Satzung über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch für das Gebiet ‚Lindgens-Areal‘ in Köln-Mülheim | Seite 151 |
| 88 | Öffentliche Bekanntmachung des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes der Stadt Köln als Untere Wasserbehörde | Seite 154 |

Nachrichtliche Hinweisveröffentlichungen

- | | | |
|----|--|-----------|
| 89 | Zweihundertsiebenundachtzigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 5. Juni 2023 | Seite 158 |
| 90 | Bekanntmachung über die Offenlegung einer Zerlegung eines Flurstückes in der Gemarkung Thurn-Strunden | Seite 158 |
| 91 | Bekanntmachung
Mitgliedschaft in der Bezirksvertretung 1 Innenstadt,
Wahlperiode 2020/2025 | Seite 158 |
| 92 | Auflegung der Vorschlagliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2028 | Seite 158 |

85 Satzung über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch für das Gebiet ‚Deutz-Areal‘ in Köln-Mülheim

vom 10. Juni 2023

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 16.05.2023 aufgrund § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2023) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Besonderes Vorkaufsrecht

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung für den Bereich ‚Deutz-Areal‘ in dem unter § 2 genannten Gebiet steht der Stadt Köln ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 2 Abgrenzung des Satzungsgebietes

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet des städtebaulich neu zu ordnenden Bereiches ‚Deutz-Areal‘ in Köln-Mülheim und umfasst in der Gemarkung Deutz in der Flur 32 die Flurstücke Nr. 366, 367, 514, 515, 516, 517, 518 und in der Gemarkung Deutz in der Flur 33 die Flurstücke Nr. 993, 1039, 1106/4, 1111, 1112 sowie in der Gemarkung Mülheim in der Flur 6 die Flurstücke Nr. 163/2, 167/1, 167/2, 186, 188, eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 189, 291, 294, 553, 942, 944, 952, 954, 956, 957, 960, 1036, 1079, 1080, 1091, 1100, 1108, 1110, 1112, 1113, 1114, 1115, 1116, 1117, 1118, 1119, 1120, 1121, 1122, 1123, 1124, 1125, 1126, 1127, 1128, 1129, 1130, 1131, 1132, eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 1133, 1134, 1135, 1136, 1137, 1138, 1139, 1140, 1141, 1142, 1143, 1144, 1145, 1146, 1147, 1148, 1149, 1150, 1151, 1152, 1153, 1154, 1155, 1156, 1157, 1158, 1159, 1160, 1161, 1162, 1163, 1164, 1165, 1166, 1167, 1168, 1169, 1170, 1171, 1172, 1173, 1174, 1175, 1176, 1177, 1178, 1179, 1180, 1181, 1182, 1183, 1184, 1185, 1186, 1187, 1188, 1189, 1190, 1191, 1192, 1193, 1194, 1195, 1805/146, 1818/168, 1819/168, 1827/163, 1912/162, 1913/162, 1916/168, 1935/163, 1936/163, 1957/168, 2038/163, 2039/163, 2582/168, 2745/126, 2806/126 welche sich im beigefügten Lageplan innerhalb der gestrichelt gekennzeichnete Fläche befinden. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Das dargestellte Gebiet ‚Deutz-Areal‘ wird wie folgt umgrenzt:

Beginnend an der Südspitze des Gebietes an der südlichen Ecke des Flurstücks 366 in der Gemarkung Deutz in der Flur 32 führt die Gebietsumgrenzung entlang der Ost-

seite der Deutz-Mülheimer Straße nach Norden bis zur Nordost-Ecke des Flurstücks 1805/146 in der Gemarkung Mülheim in der Flur 6. Von dort aus folgt die Grenze dem Kurvenverlauf der nördlichen Grenze des Flurstücks 1162 entlang der Südkurve der Danzier Straße und führt weiter an der Nordostgrenze der Flurstücke 1036 und 1135 und damit entlang der Südostseite der Danzier Straße bis zum Nordecke des Flurstücks 1135. Von dort knickt die Gebietsgrenze nach Südosten ab entlang der Nordostgrenzen der Flurstücke 1135, 1195, 1136, 1191, 1192, 1137 bis zur Grünstraße und führt über diese hinweg zur Nordwestecke des Flurstücks 553, dann dessen Nordseite entlang bis zu dessen Nordostecke am Bergischen Ring. Dort knickt die Grenze nach Süden ab und folgt entlang der Ostgrenzen der Flurstücke 553, 1193 und 1194 dem Bergischen Ring bis zur Südostecke des Flurstücks 188 und führt dann, die Flurstücke 189 und 1113 schneidend zur Nordostecke des Flurstücks 1110. Von hier folgt die Gebietsgrenze der Ostgrenze des Flurstücks 1110 bis zu dessen Südspitze, knickt von dort dem Verlauf dieses Flurstücks folgend erst nach Nordwesten und dann nach Westen ab bis zur Ostgrenze des Flurstücks 942. Von dort führt die Gebietsgrenze an der Ostseite dieses Flurstücks nach Süden bis zu dessen Südostecke am Bahndamm der Eisenbahntrasse. Von hier aus folgt die Grenze der Nordseite des Bahndammes der Eisenbahntrasse und deren Kurvenverlauf nach Südwesten entlang der südöstlichen Grenzen der Flurstücke 942, 944, 952, 1151, 1152, 1117, 1118, 1114 in der Gemarkung Mülheim in der Flur 6, des Flurstücks 518 in der Gemarkung Deutz in der Flur 32, und der Flurstücke, 1112, 1039, 993 in der Gemarkung Deutz in der Flur 33 bis zur Südspitze des Flurstücks 366 wiederum in der Gemarkung Deutz in der Flur 32.

(2) Werden innerhalb des Satzungsgebietes Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstückszusammenlegungen oder -teilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

(3) Für die Abgrenzung des Satzungsgebietes gilt im Zweifelsfall die Darstellung im Lageplan.

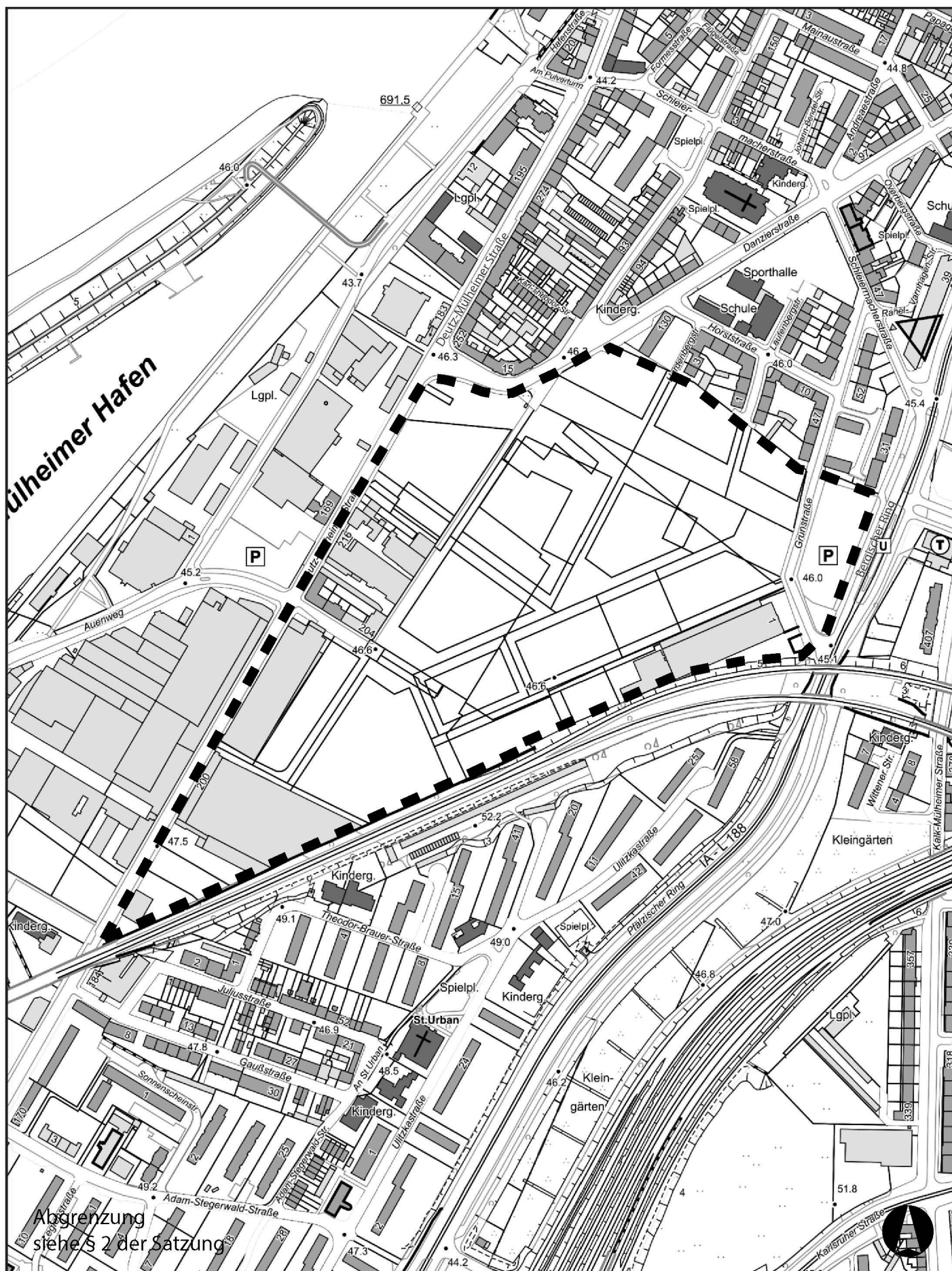
§ 3 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

Anlage

Lageplan des Gebietes Deutz Areal in Köln Mülheim für ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch

**Lageplan des Gebietes `Deutz-Areal` in Köln-Mülheim
für ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch**



Stadt Köln

Stand November 2022

M 1:5000

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 10.06.2023

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

86 Satzung über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch für das Gebiet ‚Euroforum Nord und Euroforum West‘ in Köln-Mülheim

vom 10. Juni 2023

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 16.05.2023 aufgrund § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2023) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Besonderes Vorkaufsrecht

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung für den Bereich ‚Euroforum Nord und Euroforum West‘ in dem unter § 2 genannten Gebiet steht der Stadt Köln ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 2

Abgrenzung des Satzungsgebietes

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet des städtebaulich neu zu ordnenden Bereiches ‚Euroforum Nord und Euroforum West‘ in Köln-Mülheim und umfasst in der Gemarkung Mülheim in der Flur 6 das Flurstück Nr. 848 und in der Gemarkung Deutz in der Flur 32 die Flurstücke Nr. 231, 345, 427, 428, 429, 432, 434, 441, 442, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 471, 473, 475, 476, 482, 483, 484, 485, 488/21, 489, 490, 491, 495, 502, 503, 504, 519, 565/6 sowie jeweils Teilflächen der Flurstücke Nr. 505 und Nr. 496, welche sich im beigefügten Lageplan innerhalb der gestrichelt gekennzeichnete Fläche befinden. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Das dargestellte Gebiet ‚Euroforum Nord und Euroforum West‘ wird wie folgt umgrenzt:

Beginnend an der Südwestecke des Gebietes mit dem westlichen Punkt des Flurstücks 848 in der Gemarkung Mülheim in der Flur 6 führt die Gebietsumgrenzung entlang der Nordwestseite dieses Flurstücks nach Nordosten bis zur Westecke des Flurstücks 502 in der Gemarkung Deutz in der Flur 32 und anschließend weiter in der Gemarkung Deutz in der Flur 32 entlang der südöstlichen Seite des Auenweges bis zur Nordspitze des Flurstücks 442.

Dort knickt die Gebietsgrenze nach Südosten ab und führt entlang der nordöstlichen Grenze des Flurstücks 442 bis zu einer Abknickung dieses Flurstücks, führt dort an demselben Flurstück erst nach Nordosten und direkt an der nächsten Abknickung dieses Flurstücks nach Südosten bis zur Ostecke des Flurstücks 442 an der Eisenbahntrasse. Dort führt die Gebietsgrenze in einer geraden Linie als Verlängerung der Nordostgrenze des Flurstücks 442 über die Eisenbahntrasse hinweg an die Nordwestgrenze des Flurstücks 456. Hier knickt die Gebietsgrenze nach Nordosten ab entlang der Nordwestgrenze des Flurstücks 456 bis zu dessen Ostspitze an der Deutz-Mülheimer Straße. Von dort führt die Gebietsgrenze nach Südwesten entlang der nordwestlichen Seite der Deutz-Mülheimer Straße bis zur Südspitze des Flurstücks 488/21. Dort knickt die Gebietsgrenze nach Nordwesten ab und führt weiter entlang der südwestlichen Grenze des Flurstück 488/21 bis zu dessen Westecke. Von dort führt die Grenze ab der Südspitze des Flurstücks 519 entlang dessen Südwestgrenze nach Nordwesten bis zur Südspitze des Flurstücks 478, von dort und weiter entlang dessen Südwestseite bis zur Südspitze des Flurstücks 476, von dort weiter entlang dessen Südwestseite bis zur Südspitze des Flurstücks 432. Von hier führt die Gebietsgrenze entlang der Südwestgrenze dem Kurvenverlauf des Flurstücks 432 folgend nach Norden bis zu dessen Nordspitze, die gleichzeitig die westlichste Ecke des Flurstücks 519 darstellt. Von diesem Punkt aus folgt die Gebietsgrenze dem Kurvenverlauf der Flurstücks 519 bis zur Südwestecke des Flurstücks 345 und folgt dessen Südwestgrenze nach Nordwesten und in deren Verlängerung geradeaus über die Eisenbahntrasse hinweg bis zur südöstlichen Grenze des Flurstücks 848, nun wieder in der Gemarkung Mülheim in der Flur 6. Von diesem Punkt an knickt die Gebietsgrenze

nach Südwesten und führt entlang der Südostgrenze des Flurstücks 848 bis zu dessen südlichem Eckpunkt und knickt von dort nach Nordwesten ab bis zum westlichen Punkt des Flurstücks 848.

(2) Werden innerhalb des Satzungsgebietes Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstückszusammenlegungen oder -teilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

(3) Für die Abgrenzung des Satzungsgebietes gilt im Zweifelsfall die Darstellung im Lageplan.

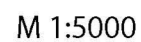
§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

Anlage

Lageplan des Gebietes ‚Euroforum Nord und Euroforum West‘ in Köln Mülheim für ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch



Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 10.06.2023

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

87 Satzung über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch für das Gebiet ‚Lindgens-Areal‘ in Köln-Mülheim

vom 10. Juni 2023

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 16.05.2023 aufgrund § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2023) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Besonderes Vorkaufsrecht

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung für den Bereich ‚Lindgens-Areal‘ in dem unter § 2 genannten Gebiet steht der Stadt Köln ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 2

Abgrenzung des Satzungsgebietes

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet des städtebaulich neu zu ordnenden Bereiches ‚Lindgens-Areal‘ in Köln-Mülheim und umfasst in der Gemarkung Mülheim in der Flur 6 die Flurstücke Nr. 792, 1071, 1072 sowie eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 964, welche sich im beigefügten Lageplan innerhalb der gestrichelt gekennzeichnete Fläche befinden. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Das dargestellte Gebiet ‚Lindgens-Areal‘ wird wie folgt umgrenzt (alle Flurstücke befinden sich in der Gemarkung Mülheim in der Flur 6):

Beginnend an der Südwestecke des Gebietes an südwestlichen Ecke des Flurstücks 1071 führt die Gebietsumgrenzung entlang der Westseite dieses Flurstücks nach Nordosten und knickt auch entsprechend des Verlaufs des Flurstücks 1071 zweimal nach Westen ab und führt jeweils anschließend nach Norden weiter bis zur Nordecke dieses Flurstücks. Nun folgt ein Abknicken der Grenze nach Südosten entlang der Nordostseite desselben Flurstücks bis über die Hafenstraße hinweg zur Nordecke des Flurstücks 1072. Die Grenze führt weiter entlang der Nordostseite des Flurstücks 1072 bis zu dessen Ostecke an der Deutz-Mülheimer Straße und führt von dort nach Südwesten an dessen Südostseite entlang der Deutz-Mülheimer Straße bis zur Nordostecke des Flurstücks 792.

Von dort folgt die Gebietsgrenze dem Kurvenverlauf der Südostgrenze des Flurstücks 792 an der Einmündung in den Auenweg nach Westen und dann weiter entlang der Südgrenze dieses Flurstücks bis zu dessen Südwestecke. Von hier führt die Gebietsgrenze über die Hafenstraße hinweg zur Südostecke des Flurstücks 1071 und von dort aus weiter entlang des Auenweges an der Südostseite dieses Flurstücks entlang bis zu dessen Südspitze. Dort knickt die Gebietsgrenze nach Nordwesten ab und folgt der Nordwestgrenze des Flurstücks 1071 bis zu dessen Südwestecke.

(2) Werden innerhalb des Satzungsgebietes Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstückszusammenlegungen oder -teilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

(3) Für die Abgrenzung des Satzungsgebietes gilt im Zweifelsfall die Darstellung im Lageplan.

§ 3

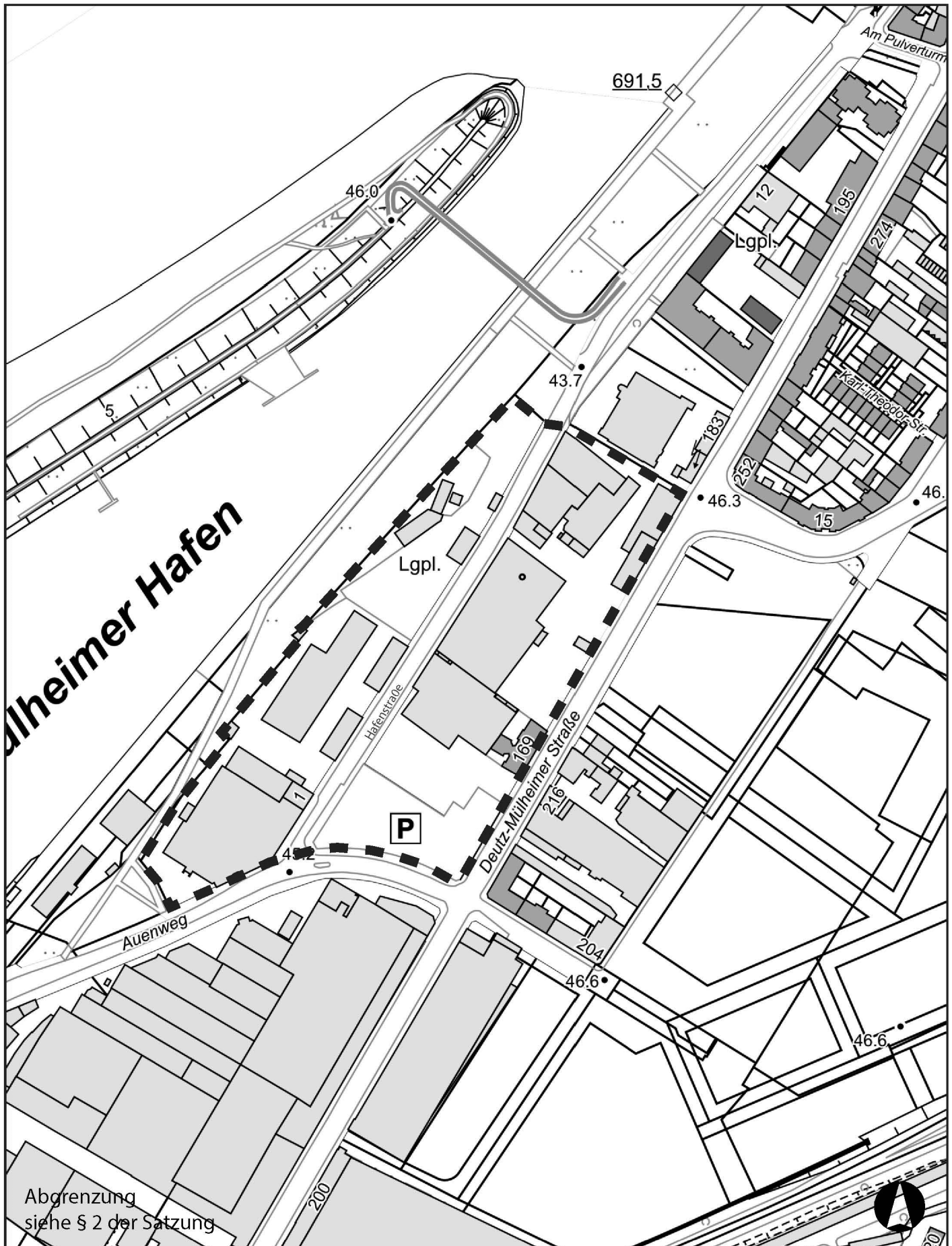
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

Anlage

Lageplan des Gebietes ‚Lindgens-Areal‘ in Köln Mülheim für ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch

**Lageplan des Gebietes `Lindgens-Areal` in Köln-Mülheim
für ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch**



Abgrenzung
siehe § 2 der Satzung



Stadt Köln

— — — Abgrenzung des Gebietes für ein besonderes Vorkaufsrecht
nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch

Stand November 2022

M 1:3000

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 10.06.2023

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

88 Öffentliche Bekanntmachung des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes der Stadt Köln als Untere Wasserbehörde

Allgemeinverfügung zur Einschränkung der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern

Aufgrund § 21 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in seiner Neufassung mit Stand vom 04. Januar 2023 erlässt die Oberbürgermeisterin der Stadt Köln nachfolgende Allgemeinverfügung:

- 1. Jegliche Entnahme von Wasser aus Fließgewässern (Bächen) auf dem Gebiet der Stadt Köln, die den wasserrechtlichen Vorschriften unterliegen, wird untersagt.
- 2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und gilt bis einschließlich **31. Oktober 2023**. Eine Verlängerung des Zeitraums ist bei weiterer Fortdauer der extremen Trockenheit möglich.
- 3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung:

Das Umwelt- und Verbraucherschutzamt der Stadt Köln ist als Untere Wasserbehörde gemäß § 114 Landeswassergesetz NRW in Verbindung mit § 1 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU NRW) mit seinem Anhang 2 Ziffer 22.1.7 ZuStVU sowie § 3 Absatz 1 Nummer 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für den Erlass dieser Entscheidung zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 4 Ordnungsbehördengesetz.

Bereits in den Sommermonaten der vorangegangenen Jahre 2018, 2019, 2020 und 2022 herrschte aufgrund von ausbleibenden beziehungsweise geringfügigen Niederschlägen eine langanhaltende Trockenheit. Die aktuelle Situation der Fließgewässer wird aufgrund der äußerst geringen Niederschläge im Frühjahr 2023 weiterhin verschärft. Die meisten Gewässer auf dem Gebiet der Stadt Köln führen nur noch wenig beziehungsweise kein Wasser mehr und drohen, wie der Selbach, trocken zu fallen. Dies gilt insbesondere für den Flehbach, Frankenforstbach, Wasserbach und Kurtenwaldbach. Aufgrund ständiger Beobachtungen und Kontrollen der Gewässer durch die zuständigen Stellen ist eine verminderte Wasserführung bei den übrigen Gewässern wie Strunde, Frankenforstbach und Kemperbach bereits feststellbar. Mit einer Entspannung der Situation ist – auch unter Berücksichtigung möglicher, lokaler, kurzzeitiger Niederschläge – nicht zu rechnen. Laut Deutschem Wetterdienst sind auf der Nordhalbkugel wieder extreme Temperaturen und fehlende Niederschläge zu verzeichnen. Entsprechend der Vorhersagen ist in diesem Sommer mit Hitzerekorden zu rechnen.

Aufgrund der geringen Wasserstände werden die Gewässer sowie die im und am Wasser lebenden Organismen und Pflanzen nachhaltig gestört. Das Abpumpen bzw. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern verstärkt die Beeinträchtigung erheblich. Ungeregelte, unbeschränkte und vielfache Entnahmen von Wasser bedrohen dabei nicht nur die Tier- und Pflanzenwelt in den Gewässern, sondern gefährden auch die notwendige, natürliche Selbstreinigung der Gewässer. Bedingt durch die niedrigen Wasserstände sinkt die Sauerstoffzufuhr, während die Wassertemperatur steigt. Dies führt zu einer massiven Störung der Gewässerökologie und des Wasserhaushaltes sowie zu einer nachhaltigen und weitreichenden Schädigung der Lebensräume der aquatischen Tiere und der Pflanzen.

Grundsätzlich dürfen Eigentümer von Gewässergrundstücken und Anlieger gemäß § 26 Absätze 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) mit Stand vom 11. Juni 2019 Wasser für den eigenen Bedarf nach § 19 Absatz 1 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) per Handschöpfung aus oberirdischen Gewässern entnehmen, wenn dadurch andere nicht beeinträchtigt werden und keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung sowie keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes zu erwarten sind.

Abweichend von § 26 WHG kann die Stadt Köln als zuständige Behörde nach § 21 LWG den Eigentümer- und Anliegergebrauch beschränken, um zu verhindern, dass andere beeinträchtigt werden, schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachteilig beeinträchtigt wird. Hiervon wird aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts und des Schutzes der Natur, Gebrauch gemacht.

Die Untersagung der Entnahme von Wasser aus den Fließgewässern ist verhältnismäßig.

Die Beschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs ist geeignet, um vorsorglich die Funktion des Wassers als Lebensgrundlage und gewässerökologische Belange in Bezug auf die im Wasser lebenden Organismen und Pflanzen in einem ausreichenden Lebensraum zu schützen und zu erhalten. Angesichts der extremen Wetterlage und der damit verbundenen akuten Gefährdung für die Gewässer ist die Allgemeinverfügung auch erforderlich. Andere mildere und gleich geeignete Mittel zum Erhalt der ökologischen, wassermengenmäßigen und wasserwirtschaftlichen Anforderungen sind nicht ersichtlich. Etwaige Pressemitteilungen der zuständigen Stellen, in der die Bevölkerung über den Zustand der durch die Trockenheit beeinträchtigten Fließgewässer und zwangsläufig die in Mitleidenschaft gezogenen aquatischen Lebensräume informiert und insbesondere die Bachanlieger zum Verzicht der Wasserentnahme aufgerufen worden ist, reichen nicht aus, um den Schutz der Gewässer zu erreichen.

Im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung muss daher das Interesse der Anlieger und Eigentümer an einer erlaubnisfreien Benutzung eines Gewässers in Anbetracht der Bedrohungslage für die Lebensräume sowie die gesamte Ordnung des Wasserhaushalts der betroffenen Gewässer zurücktreten. Gemäß den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 WHG sind die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, unter anderem mit dem Ziel, ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften.

Vor diesem Hintergrund ist die Allgemeinverfügung auch insgesamt verhältnismäßig.

In Ausnahmefällen kann Inhabern von wasserrechtlichen Erlaubnissen, die zur Wasserentnahme oder -ableitung aus oberirdischen Gewässern berechtigen, auf Antrag eine widerrufliche Ausnahmegenehmigung nach fachlicher Prüfung erteilt werden. Damit sind die Interessen der Eigentümer von Gewässergrundstücken und der Anlieger angemessen berücksichtigt. Hierbei gilt im Sinne der gebotenen Mindestwasserführung gemäß § 33 WHG zu berücksichtigen, dass das Aufstauen eines oberirdischen Gewässers oder das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer nur zulässig ist, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, da sie im öffentlichen Interesse liegt. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat damit keine aufschiebende Wirkung. Ein begründetes öffentliches Interesse liegt vor, weil dem Vollzug der Verfügung gegenüber dem Interesse Einzelner nach Abwägung sämtlicher rechtlicher und sachlicher Gesichtspunkte Vorrang einzuräumen ist. Hierbei wurden alle betroffenen Rechtsgüter und Interessen, insbesondere die Interessen der Eigentümer und Anlieger abgewogen. Dabei galt es zu berücksichtigen, dass durch weitere Wasserentnahmen bei derzeit vorherrschenden Wetterverhältnissen die Ordnung des Wasserhaushaltes sich drastisch verschlechtert, so dass durch weitere unkontrollierte Entnahmen der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestabfluss nicht mehr gewährleistet ist.

Nach Abwägung der betroffenen Belange muss dem öffentlichen Interesse an einer schnellstmöglichen Versagung der Wasserentnahme der Vorrang gegeben werden. Die Eilbedürftigkeit der Anordnung der sofortigen Vollziehung ergibt sich ferner insbesondere aus dem erforderlichen Schutz sehr hoher Rechtsgüter, welche auch in Bezug auf die natürlichen Lebensgrundlagen und dem Tierschutz in Artikel 20a Grundgesetz verankert sind.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Absatz 2 Nummer 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG). Die Allgemeinverfügung kann jederzeit – auch kurzfristig – insbesondere aus Gründen der aktuellen Wetterlage und der davon abhängigen wasserwirtschaftlichen Situation widerrufen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, in Köln erhoben werden.

Hinweis

Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingereicht werden. Rückfragen sind unmittelbar an das Verwaltungsgericht Köln zu stellen.

Die Einhaltung des Entnahmeverbotes wird überwacht. Auf die Bußgeldvorschriften des § 103 WHG wird hingewiesen. Verstöße können mit Bußgeldern von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Köln, den 23. Juni 2023

Die Oberbürgermeisterin
Umwelt- und Verbraucherschutzamt
Im Auftrag
Konrad Peschen
Amtsleiter

Nachrichtliche Hinweisveröffentlichungen

Die folgenden Dokumente wurden auf der Internetseite der Stadt Köln unter <https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/> bereitgestellt und damit öffentlich bekanntgemacht

89 Zweihundertsiebenundachtzigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 5. Juni 2023

Öffentliche Bekanntmachung vom 20.06.2023

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2023/2023.06.20_0075-01_287_kag-massnahmensatzung.pdf

90 Bekanntmachung über die Offenlegung einer Zerlegung eines Flurstückes in der Gemarkung Thurn-Strunden

Öffentliche Bekanntmachung vom 23.06.2023

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2023/2023.06.23_0076-01_offenlegung_zerlegung_flurstueck_gemarkung_thurn-strunden.pdf

91 Bekanntmachung Mitgliedschaft in der Bezirksvertretung 1 Innenstadt, Wahlperiode 2020/2025

Öffentliche Bekanntmachung vom 23.06.2023

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2023/2023.06.23_0080-01_mandatswechsel_bv1_innenstadt.pdf

92 Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2028

Öffentliche Bekanntmachung vom 26.06.2023

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2023/2023.06.26_0081-01_vorschlagsliste_schoeffinnen_schoeffen_2024-2028.pdf

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Termine von öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen finden Sie im Internet unter: <https://ratsinformation.stadt-koeln.de/>
Die Sitzung des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter: <https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> und <http://www.stadt-koeln.de/bezirke/>

Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen finden Sie im Internet unter: <https://www.stadt-koeln.de/oeffentliche-zustellungen>

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeberin: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21/2 21-2 64 83, Fax 02 21/2 21-3 76 29, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichung sind die jeweiligen Ämter und Dienststellen verantwortlich.

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 0 27 42/93 23-0,

E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand, zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen. Das

Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet. Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.